

**Vorlagefrage**

Sind Art. 1 der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge<sup>(1)</sup>, Paragraph 1 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG, Paragraph 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG und der allgemeine Grundsatz des Gemeinschaftsrechts betreffend das Verbot einer Diskriminierung wegen der Art des Arbeitsvertrags dahin auszulegen, dass sie einer einzelstaatlichen Regelung entgegenstehen, die für befristete Arbeitsverträge, deren vereinbarte Laufzeit 6 Monate übersteigt, andere (aus Sicht der Arbeitnehmer, die auf der Grundlage befristeter Arbeitsverträge beschäftigt werden, weniger vorteilhafte) Grundsätze für die Bestimmung der Dauer der Kündigungsfristen vorsieht als die, die für die Bestimmung der Dauer der Fristen für die Kündigung unbefristeter Arbeitsverträge gelten, und stehen sie konkret einer Regelung des einzelstaatlichen Rechts (Art. 33 des Gesetzes vom 26. Juni 1974, Arbeitsgesetzbuch — Dz. U. 1998, Nr. 21, Pos. 94, mit späteren Änderungen) entgegen, die eine feste, von der Betriebszugehörigkeitsdauer der Arbeitnehmer unabhängige zweiwöchige Kündigungsfrist für befristete Arbeitsverträge vorsieht, deren vereinbarte Laufzeit 6 Monate übersteigt, wenn die Kündigungsfrist für unbefristete Arbeitsverträge von der Betriebszugehörigkeitsdauer der Arbeitnehmer abhängig ist und von zwei Wochen bis zu drei Monaten betragen kann (Art. 36 § 1 [ArbGB])?

<sup>(1)</sup> ABl. L 175, S. 43.

**Vorabentscheidungsersuchen des Úřad průmyslového vlastnictví (Tschechische Republik), eingereicht am 29. Januar 2013 — MF 7, a. s./MAFRA, a. s.**

**(Rechtssache C-49/13)**

(2013/C 141/16)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Úřad průmyslového vlastnictví

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: MF 7, a. s.

Antragsgegnerin: MAFRA, a. s.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie [2008/95/EG]<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass für die Beurteilung, ob der Markenmelder gutgläubig war, nur die Umstände relevant sind, die vor oder an dem Tag der Markenmeldung offensichtlich waren, oder können als Nachweis dafür, dass der Anmelder gutgläubig war, unterstützend auch Umstände herangezogen werden, die nach der Einreichung der Anmeldung eingetreten sind?
2. Ist es erforderlich, das Urteil in den verbundenen Rechtsachen C-414/99 bis C-416/99<sup>(2)</sup> generell auf alle Fälle anzuwenden, in denen geprüft wird, ob der Markeninhaber einem Handeln zugestimmt hat, das eine Schwächung oder Beschränkung seiner ausschließlichen Rechte zur Folge haben kann?

3. Kann das Bestehen guten Glaubens beim Anmelder der jüngeren Marke aus einer Situation abgeleitet werden, in der der Inhaber einer älteren Marke mit ihm Verträge geschlossen hat, wonach dieser der Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Druckerzeugnisses zugestimmt hat, dessen Bezeichnung seiner angemeldeten Marke ähnlich war, er der Eintragung dieses Druckerzeugnisses durch den Anmelder zugestimmt und ihn bei dessen Herausgabe unterstützt hat, obwohl in den betreffenden Verträgen die Frage des Rechts des geistigen Eigentums nicht ausdrücklich geregelt war?
4. Lässt sich, soweit für die Beurteilung, ob der Markenmelder gutgläubig war, auch die Umstände relevant sein können, die nach der Einreichung der Anmeldung eingetreten sind, das Bestehen guten Glaubens beim Anmelder unterstützend aus einer Situation ableiten, in der der Inhaber der älteren Marke wissentlich die Existenz der angefochtenen Marke über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren geduldet hat?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. L 299, S. 25).

<sup>(2)</sup> Slg. 2001, I-8691.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Rotterdam (Niederlande), eingereicht am 31. Januar 2013 — Nationale-Nederlanden Levensverzekering Mij NV/Hubertus Wilhelmus van Leeuwen**

**(Rechtssache C-51/13)**

(2013/C 141/17)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Rotterdam

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Nationale-Nederlanden Levensverzekering Mij NV

Beklagter: Hubertus Wilhelmus van Leeuwen

**Vorlagefragen**

1. Steht das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 31 Abs. 3 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung<sup>(1)</sup>, dem entgegen, dass Lebensversicherer aufgrund offener und/oder ungeschriebener Vorschriften des niederländischen Rechts wie der Angemessenheit und Billigkeit, die für das (vor-)vertragliche Verhältnis zwischen einem Lebensversicherer und einem potenziellen Versicherungsnehmer gelten[,] und/oder einer allgemeinen und/oder besonderen Fürsorgepflicht verpflichtet sind, Versicherungsnehmern mehr Auskünfte über Kosten und Risikoprämien der Versicherung zu erteilen, als es die niederländischen Vorschriften, mit denen die Dritte Richtlinie Lebensversicherung umgesetzt worden ist (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Buchst. q und r RIAV 1998), im Jahr 1999 vorschreiben?